

- die Ausarbeitung von technischen und didaktisch-methodischen Dokumentationen oder Gestaltungsanforderungen für solche Unterrichtsmittel der Ausrüstungsnormative vorzunehmen oder zu organisieren, die nicht im Unterrichtsmittelselbstbau hergestellt werden können und durch Inanspruchnahme von Entwicklungs- beziehungsweise Produktionskapazitäten der Industrie hergestellt werden müssen
 - die Erfahrungen der Lehrkräfte beim Einsatz der Unterrichtsmittel auszuwerten, die ständige technische und didaktische Verbesserung der Unterrichtsmittel zu gewährleisten und dementsprechend die Ausrüstungsnormative stetig zu vervollkommen
 - den Erfahrungsaustausch der Sektionen untereinander und unter den Lehrkräften zu organisieren und eine lebendige didaktisch-methodische Propaganda auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel zu entfalten
 - die Teilnahme von Lehrkräften und Lehrlingen, die Unterrichtsmittel entwickelt haben, an den Messen der Meister von morgen zu empfehlen und Unterrichtsmittelausstellungen zu organisieren
 - die Ergebnisse der Grundlagenforschung sowie internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel auszuwerten.
- (3) Entsprechend dieser Aufgabenstellung sollen sich die Sektionen für Unterrichtsmittel aus ehrenamtlich mitarbeitenden Lehrkräften, Ingenieuren, Ökonomen und Mitarbeitern der Büros für Neuererwesen verschiedener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zusammensetzen.

(4) Die Mitglieder der Sektionen für Unterrichtsmittel stützen sich bei der Lösung der Aufgaben auf die Mitarbeit der Kollektive der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen.

§ 7

(1) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung ist für die Koordinierung der Arbeit der zentralen staatlichen Organe auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel zur Gewährleistung der Einheitlichkeit in den Grundfragen verantwortlich.

(2) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung unterstützt die zentralen staatlichen Organe mit dem Ziel der Entwicklung und Herstellung einheitlicher Unterrichtsmittel für die Fächer beziehungsweise Lehrgänge, bei denen eine über den einzelnen Verantwortungsbereich hinausgehende Bedeutung zu erwarten ist.

(3) Der Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung ist für die Entfaltung der didaktisch-methodischen Propaganda auf dem Gebiet der Unterrichtsmittel verantwortlich. Er organisiert den Erfahrungsaustausch zwischen den von den Leitern der zentralen staatlichen Organe beauftragten Zentralstellen für Berufsausbildung und ähnlichen Einrichtungen, um gute Erfahrungen und Beispiele zu verallgemeinern.

§ 8

Verantwortlichkeit
für den Einsatz der Unterrichtsmittel¹

(1) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben in Wahrnehmung ihrer vollen Verantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung zu gewährleisten, daß die in den Aus-

rüstungsnormativen festgelegten Unterrichtsmittel im Unterricht eingesetzt werden. Sie haben zu sichern, daß die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen der staatlichen Aufgaben geplant werden.

(2) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sind verantwortlich, daß die schöpferische Initiative der Lehrlinge und Lehrkräfte auf den Unterrichtsmittelselbstbau gerichtet wird und die Unterrichtsmittel nach den von den zentralen Organen herausgegebenen technischen und didaktisch-methodischen Dokumentationen hergestellt werden.

(3) Die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen gewährleisten, daß die Werk tätigen aktiv an der Durchsetzung der Aufgaben mitwirken, die von den Sektionen für Unterrichtsmittel zu lösen sind.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die in der Fünften Durchführungsbestimmung vom 21. September 1954 zur Verordnung zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen — Prüfung, Zulassung, Herstellung von Lehrmitteln — (GBl. S. 813) in § 1 Abs. 1, § 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9 Absätze 3 und 4, § 10 Absätze 1 und 5, § 12 Abs. 2 enthaltenen Festlegungen gelten nicht für die entsprechend dieser Anordnung zu entwickelnden und herzustellenden Unterrichtsmittel.

Berlin, den 14. Oktober 1969

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung
Weidemann

Anordnung über die Finanzierung der Berufsausbildung vom 17. Oktober 1969

Die Eigenverantwortung der Betriebe und Kombinate für den erweiterten Reproduktionsprozeß auf der Grundlage des staatlichen Planes schließt die volle Verantwortung für die Planung, Leitung und Durchführung der Berufsausbildung als wichtigen Teil der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft ein. Um die rationelle Gestaltung der Berufsausbildung durch ökonomische Beziehungen wirksam zu unterstützen, wird in Durchführung der „Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems“* im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Kombinate sowie andere Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), in denen Ein-

* GBl. I 1968 Nr. 12 S. 262